

bedarf. Hier ergeben sich die konkreten Aufgaben für die zentralen Organe, in erster Linie das Ministerium der Justiz und den Generalstaatsanwalt, denen die Verantwortung für die Kader im Lande obliegt. Die Pläne liegen vor: in erster Linie wird für die schnelle Herstellung von Textausgaben gesorgt werden. Noch im Oktober soll in Form von Grundrissen eine Erläuterung der Prinzipien und wichtigsten Bestimmungen beider Gesetze als Grundlage für Seminare und Anleitung zum Selbststudium erscheinen. In der ersten Oktoberhälfte werden die Mitglieder der Gesetzgebungskommission in allen Bezirken Schulungsvorträge durchführen; ebenfalls noch im Oktober wird das Ministerium mit den Direktoren sämtlicher Gerichte eine Konferenz abhalten, deren Gegenstand die Einführung in die neuen Gesetze sein soll und von der die Leiter der Gerichte die Information für entsprechende Veranstaltungen in ihrem eigenen Sprengel mitnehmen sollen. Daß die Breitenschulung der nächsten Zeit radikal auf die Aneignung des neuen Rechts umgestellt werden muß, erscheint selbstverständlich. Auch die Oberste Staatsanwaltschaft wird eine zentrale Schulung als Grundlage für die im Lande durchzuführenden Seminare abhalten. Was das Oberste Gericht anlangt, so wird sich dessen Aufgabe in der ersten Zeit auf eine besonders eingehende Kontrolle der Rechtsprechung beschränken müssen, um die Grundlage für ein schleuniges Eingreifen mittels Kassation oder Richtlinien zu schaffen, falls bei der Anwendung des neuen Rechts charakteristische Fehler hervortreten.

Man sollte jedoch bei den Bezirks- und Kreisgerichten nicht darauf warten, bis Anleitung von oben kommt, sondern von vornherein eigene Initiative entwickeln. In jedem Ort sollten sofort nach Eingang der Gesetzestexte Arbeitskreise zur gemeinsamen Aufnahme des Studiums der Gesetze organisiert werden. Dabei muß möglichst eine Isolierung der einzelnen Justizsparten vermieden werden: ein Arbeitskreis, in dem Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte gemeinsam an die Arbeit gehen, wird in dem Maße fruchtbarer sein, in dem das Herangehen von verschiedenen Gesichtspunkten aus kombiniert wird. Vor allem

bietet sich hier den Ortsgruppen der Vereinigung Demokratischer Juristen ein dankbares Tätigkeitsfeld: durch Organisation von Vortragsreihen, Seminaren, oder dergl. werden sie nicht nur den Mitgliedern nützen, sondern auch der eigenen Organisation zu der lange erstrebten Aktivierung verhelfen.

Auch die „Neue Justiz“ ist sich des von ihr beizutragenden Anteils an der Lösung der gemeinschaftlichen Aufgabe bewußt. Davon zeugt bereits das vorliegende Heft, das entsprechend unserer Ankündigung vorzugsweise der neuen Gerichtsverfassung gewidmet ist, während das 2. Oktoberheft wegen der Dringlichkeit der Aufgabe, ebenfalls als Sonderthema, die Strafprozeßordnung behandeln wird. Wir haben Frau Vizepräsident Dr. Benjamin als Vorsitzende der Regierungskommission gebeten, zunächst einen einleitenden Artikel über die Grundprinzipien der neuen Gerichtsverfassung zu schreiben, und im übrigen den Gesamtstoff so verteilt, daß jeweils der Leiter einer unserer neuen Gerichtstypen vom Gesichtspunkt der Arbeit seines eigenen Gerichts her zu dem Gesetz Stellung nimmt. Daß sich hierbei notwendigerweise gewisse Überschneidungen und Wiederholungen ergaben, mußte und konnte um so eher in Kauf genommen werden, als auch das dazu beitragen wird, das Neue und vom bisherigen Recht Abweichende dem Leser nachhaltig einzuprägen.

Auch unsere Arbeit aber darf nicht einseitig bleiben; wir brauchen die Resonanz und Mitarbeit unserer Leser. Wie immer beim Inkrafttreten neuer Gesetze muß es auch jetzt eine große Anzahl von Fragen geben, die der Erläuterung bedürfen; viele werden sich zu dieser oder jener Bestimmung der Gesetze äußern wollen, vielleicht werden sich auch Irrtümer oder vermeintliche Irrtümer des Gesetzgebers zeigen, die zu diskutieren sind. Wir bitten unsere Leser eindringlich, sich mit allen Fragen und Beiträgen dieser Art an die „Neue Justiz“ zu wenden, die, sei es im Wege der Veröffentlichung, sei es durch Einzelwiderlegung, dazu Stellung nehmen und dankbar für die Gelegenheit sein wird, ihre Aufgabe immer besser zu erfüllen.

Und nun laßt uns mit der Arbeit beginnen!

Dr. N.

Das Gerichtsverfassungsgesetz

Von Dr. Hilde Benjamin, Vizepräsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

Mit dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozeßordnung liegen die ersten Ergebnisse der Aufträge vor, die der Ministerrat mit seinem Beschluß vom 12. Juni 1952 der Kommission zur Schaffung neuer Gesetze — eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und eines Strafgesetzbuches — gab. Bei der Erteilung dieses Auftrages stand die allgemeine Aufgabe im Vordergrund, anstelle der alten Gesetze, die für die Tätigkeit unserer Gerichte sich in immer stärkerem Maße als hemmend erwiesen, neue Gesetze zu schaffen, geeignet, eine demokratische Rechtsprechung aktiv und fördernd zu unterstützen und diese Rechtsprechung selbst zu einem Hebel der demokratischen Entwicklung unseres Staates zu machen¹⁾. Mit der II. Parteikonferenz hat sich diese Bestimmung neuer Gesetze dahin qualifiziert, daß sie nunmehr geschaffen werden, um unmittelbar bei dem Aufbau des Sozialismus mitzuwirken.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß das Gerichtsverfassungsgesetz gemeinsam mit der Strafprozeßordnung in Kraft tritt. Zwar handelt es sich bei der Gerichtsverfassung um eine Materie, die systematisch in engem Zusammenhang mit dem Staatsrecht steht, da sie die Struktur und die Organisation der Gerichte, also von Einrichtungen des Staates, regelt. Andererseits bildet aber diese Regelung die Grundlage für die in den Prozeßgesetzen geordnete Tätigkeit der Gerichte, und in einer Reihe von Fragen, wie zum Beispiel der Besetzung der Gerichte und dem Rechtsmittelzug, sind beide Rechtsgebiete und deshalb auch die sie regelnden

¹⁾ In diesem Zusammenhang sind auch die beiden bereits im Mai 1952 von der Volkskammer angenommenen Gesetze, das Jugendgerichtsgesetz und das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, zu nennen.

Gesetze, eng miteinander verbunden. Auch in den folgenden Zeilen, die sich in erster Linie mit unserer neuen Gerichtsverfassung beschäftigen, sollen daher schon einzelne Bestimmungen der neuen Strafprozeßordnung erläuternd herangezogen werden.

Bereits das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 war der entscheidende Anstoß zur Neuorganisation der Justiz, denn die Herausnahme der Staatsanwaltschaft aus dem Justizapparat auch insoweit, als es sich um ihre Mitwirkung im Strafverfahren handelt, hatte die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes unmittelbar zur Folge. Das alte Gerichtsverfassungsgesetz vom 1. Februar 1877, das von Anbeginn an unorganisch aufgebaut war, war schon durch die Entwicklung seit 1945 in erheblichem Umfange durchlöchert worden. So waren zum Beispiel die wichtigen §§ 1 bis 13, der Abschnitt über das „Richteramt“, durch die Entwicklung in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone gegenstandslos geworden — nicht zu reden von den §§ 123 bis 140, „Das Reichsgericht“. Dieses Gesetz entsprach dem Kompromißcharakter des Bismarckschen Reiches: so gab es keine einheitlichen Grundsätze für die territoriale Gliederung der Gerichtsbezirke; die Amts- und Landgerichtsbezirke hatten bis in die letzten Jahre hinein noch Grenzen, die historisch von feudalen und Länderinteressen her bestimmt waren (in Thüringen gab es noch bis vor zwei Jahren allein neun [!] Landgerichte). In der Idee widerspruchsvoll war die Spaltung der Laienrichter in Schöffen und Geschworene, deren Einfluß man im übrigen — zum Beispiel durch die Art ihrer Wahl — so gering wie möglich zu halten suchte. Widerspruchsvoll und den verschiedensten „Reformversuchen“ unterworfen war